

Satzung

des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr Kolenfeld

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Musikabteilung trägt den Namen
„Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Kolenfeld“
(in Folge MZ genannt) hat seinen Sitz in 31515 Wunstorf
- (2) Das Geschäftsjahr des MZ ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Musikzuges

- (1) Der MZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des MZ ist die Förderung von Kunst, Kultur und Jugend unter besonderer Berücksichtigung der Pflege der Musik.
- (3) Der MZ ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des MZ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des MZ. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des MZ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von MZ-Ämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Der MZ ist parteipolitisch und konfessionell neutral und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland mit den darin verankerten Grundrechten und zur Verfassung des Landes Niedersachsen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) der MZ hat:
 1. aktive Mitglieder
 2. passive Mitglieder
 3. fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
 5. Mitglieder auf Probe (ohne Rechte und Pflichten)
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Mitgliedschaftsrechte, auch die der Minderjährigen sind nicht übertragbar.
- (4) Das Mindestalter von Aktiven ist auf 10 Jahre festgesetzt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitglieder des MZ werden automatisch Mitglieder in Dachverbänden oder anderen Organisationen, wenn der MZ deren Mitgliedschaft erwirbt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

4.1 durch Auflösung des MZ

4.2 durch Tod des Mitgliedes

4.3 durch Kündigung der Mitgliedschaft zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

4.4 durch Ausschluss aus dem MZ.

Ein Mitglied kann aus dem MZ ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die MZ-Interessen oder Satzungsinhalte verstößt. Das Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Nach erfolglosem Mahnverfahren ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge, Gebühren und Umlagen erhoben. Die Höhe des Beitrages, der Gebühren und der Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Hierfür wird eine gesonderte Geschäftsordnung erstellt.

§ 6 Organe des MZ

Organe des MZ sind:

6.1 der Vorstand

6.2 der erweiterte Vorstand oder Beirat

6.3 die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

1. der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden
2. der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden
3. der Kassenwartin/dem Kassenwart
4. der Schriftführerin/dem Schriftführer
5. der Jugendwartin/dem Jugendwart
6. der Notenwartin/dem Notenwart
7. der Vertreterin der Wehr (dem Vertreter der Wehr)

(2) Der MZ wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich handelnd - vertreten.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des MZ zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen MZ-Organ zugewiesen sind.
 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung
 3. Einberufung der Mitgliederversammlung
 4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
 6. Beschlussfassungen über Aufnahme von Mitgliedern
 7. Bildung von Ausschüssen
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen MZ-Mitglieder sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im MZ endet auch das Amt als Vorstand.
- (3) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur neuen Wahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur folgenden Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen. Die Mitgliederversammlung wählt dann für den Rest der laufenden Amtsperiode den Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der 1. oder 2. Vorsitzenden/dem 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden/des 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die der 2. Vorsitzenden/des 2. Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes sind im Protokollbuch aufzuzeichnen und vom jeweiligen Versammlungsleiter/von der jeweiligen Versammlungsleiterin und Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 9 Der erweiterte Vorstand/der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus:
 1. der 1. Jugendvertreterin/dem 1. Jugendvertreter
 2. der 2. Jugendvertreterin/dem 2. Jugendvertreter
 3. der Ausbildungsleiterin/dem Ausbildungsleiter
- (2) Die Mitglieder des Beirates können zu Vorstandssitzungen geladen werden. Sie sind dann ebenfalls stimmberechtigt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand (§7 (1) Ziff.1 bis 7) und der erweiterte Vorstandsbeirat (§9 (1) Ziff. 1 bis 3) hat je eine Stimme.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 1. Wahl und Entlastung des Vorstandes (§7 (1) Ziff.1 bis 4, 6 bis 7 und §9 (1) Ziff.3 // für §7 (1) Ziff.5 und § 9 (1) Ziff. 1 und 2 ist ausschließlich die Jugendabteilung zuständig)
 2. Abberufung und Ausschluss von Vorstandsmitgliedern (§7 und § 9)

3. Ausschluss von Mitgliedern
 4. Entgegennahme der Jahresberichte
 5. Festsetzung der Höhe des Beitrages, der Gebühren und Umlagen
 6. Satzungsänderungen und Auflösung des MZ
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 8. Wahl der Kassenprüfer
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden, oder von der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat mittels Aushang am Feuerwehrgerätehaus unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - (6) Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden geleitet.
 - (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
 - (8) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel - zur Änderung des MZ Zwecks und zur Auflösung des MZ ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (9) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Der/die Antragsteller hat/haben ihren Antrag vor der Mitgliederversammlung zu begründen.
 - (10) Die Endabstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei einer jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dieses beantragt.
 - (11) Die Mitgliederversammlung kann sich zusätzliche Geschäftsordnungen geben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des MZ erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend nach §10 abzuhalten.

§ 12 Abteilungen

- (1) Für die Kinder und Jugendlichen (gem. Kinder- und Jugendhilfegesetz) wird eine eigenständige Jugendabteilung gebildet. Diese gibt sich eine Geschäftsordnung, die im Einklang mit dieser Satzung stehen muss. Die Jugendabteilung verwaltet sich eigenständig.
- (2) Die Jugendabteilung entscheidet gleichermaßen über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen dieser Satzung und der zu erstellenden Geschäftsordnung.
- (3) Die Jugendabteilung wählt ihre Vertreter in den Vorstand (§7) und Beirat (§9) eigenständig.

§ 13 Protokollierung

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter/von der jeweiligen Versammlungsleiterin und Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des MZ. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Musikzuges und Anfallberechtigung

- (1) Für den Beschluss über die Auflösung des MZ ist die Anwesenheit von drei Viertel aller Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Ist eine Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung des MZ oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des MZ an die Freiwillige Feuerwehr Wunstorf/Ortsfeuerwehr Kolenfeld zwecks Verwendung der Förderung der Jugendarbeit.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen der zu erstellenden Geschäftsordnungen.
- (2) Redaktionelle Änderungen sowie solche, die durch gesetzgeberische Körperschaften angeordnet werden, sind vom Vorstand selbstständig vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. Januar 2015 Wunstorf/OT Kolenfeld verabschiedet und ersetzt alle vorherigen Satzungen.

Die Satzung tritt am 01. Februar 2015 in Kraft.